



SCHWEIZERISCHE HIRNLIGA
LIGUE SUISSE POUR LE CERVEAU
LEGA SVIZZERA PER IL CERVELLO

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Schweizerische Hirnliga
Ligue suisse pour le cerveau
Lega svizzera per il cervello

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 3000, Bern.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3 Zweck

Der Verein Schweizerische Hirnliga bezweckt:

3.1 im Allgemeinen

- die Förderung der neurobiologischen und neuroklinischen Forschung in der Schweiz im Sinne der Zielsetzungen der «Vereinigung für das Jahrzehnt des Gehirns in der Schweiz».

3.2 im Speziellen

- die Information der Bevölkerung über:
 - Bedeutung und Funktion des Gehirns,
 - Möglichkeiten zu Gesunderhaltung und Training des Gehirns,
 - Erkrankungen des Gehirns, deren Prophylaxe und Therapie,
 - Stand und Perspektiven der Hirnforschung in der Schweiz,
- die fachliche Unterstützung von bestehenden Informations- und Beratungsstellen im Bereich der Hirnforschung,
- die Unterstützung von Forschungsprojekten an schweizerischen Universitäten.

Art. 4 Mitgliedschaft

III. MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied der «Swiss Society for Neuroscience (SSN)» kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand kann Dritte als Mitglieder aufnehmen, die über ein spezifisches, benötigtes Fachwissen verfügen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der neurobiologischen und neuroklinischen Forschung oder für die Schweizerische Hirnliga besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Todesfall/Konkurs.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Kalenderjahr erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen nach Art. 72 Abs. 1 ZGB gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft bei einer natürlichen Person endet mit dem Tod. Bei einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit deren Löschung aus dem Handelsregister.

IV. ORGANE

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe der Schweizerischen Hirnliga sind:

- a) *die Hauptversammlung,*
- b) *der Vorstand.*

A. **Die Hauptversammlung**

Art. 7 ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 ausserordentliche
Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9 Aufgaben und
Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Jahresbudgets,
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
- Ausschluss der Mitglieder nach Art. 5,
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Vereins.

Art. 10 Beschlüsse und
Abstimmungen

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid (doppelte Stimmenabgabe).

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Ausserhalb der Versammlung ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder (ausreichend per Mail) zu einem Antrag einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

B. Vorstand

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12 Zusammen-
setzung

Zur Erledigung laufender Geschäfte kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und externe Experten zuziehen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsident,
- den Beisitzern.

Art. 13 Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen,
- Ausarbeiten von Anträgen und Reglementen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Protokolle über die Hauptversammlung und Orientierung der Mitglieder,
- Vorlage der Jahresrechnung/Budget,
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse und deren Erledigung,
- Ernennung der Ehrenmitglieder.

Art. 14 Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 15 Beschlüsse

Vorstandsbeschlüsse können an einer Sitzung gefasst werden oder in Form eines Zirkularbeschlusses, bei dem alle Vorstandsmitglieder mit ihrer Äusserung Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken.

Verlangt ein Vorstandsmitglied eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16 Mittel und
Mittelverwendung

Der Verein finanziert sich aus:

- dem von der «Association for a Decade of the Brain in Switzerland (ADBS)» zur Verfügung gestellten Startkapital von CHF 50'000.00,
- Überschüssen der Betriebsrechnung,
- aus Schenkungen,
- Beiträgen von Sponsoren und Spendern,
- Vermächtnissen,
- Beiträgen von Behörden und Ämtern,
- weiteren Zuwendungen.

Die Mittel des Vereines sind sparsam und dem Vereinszweck entsprechend einzusetzen.

Art. 17 Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 18 Statutenänderung

VI. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig, welche dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 19 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Löst sich der Verein auf, so beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. In jedem Fall ist das Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung dieser Statuten einzusetzen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung genehmigt.

Bern, den 20. Juni 2018

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

